

Ergänzungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Leineweberstraße, Gemarkung Viersen Flur 135, Flurstück 8 bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Viersen Flur 135, Flurstück 5 als verkehrsberuhigter Bereich vom 03.04.2003

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2002 (GV.NRW.S.160) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – KAG – vom 21.10.1969 (GV.NRW. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 in seiner Sitzung am 01.04.2003 folgende Ergänzungssatzung beschlossen:

§ 1

Der beitragsfähige Aufwand ist von den Beitragspflichtigen unbeschadet der Regelung in § 2 jeweils in dem Umfang zu tragen, der sich durch den Ausbau der Leineweberstraße, Gemarkung Viersen, Flur 135, Flurstück 8 bis zur östlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Viersen Flur 135, Flurstück 5 als verkehrsberuhigter Bereich ergibt; die anrechenbaren Breiten werden durch die Grenzen der öffentlichen Straßenverkehrsflächen gebildet.

§ 2

Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil an dem beitragsfähigen Aufwand wird auf 50 v.H. festgesetzt.

§ 3

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viersen, den 03.04.2003

gez.
M. Hammes
Bürgermeisterin